



1. Allgemeines

(1) Die Rolf-Heidemann-Halle steht als gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neulußheim den Vereinen sowie sonstigen Organisationen vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Ausgeschlossen von der Anmietung sind politische Parteien und Privatpersonen.

(2) Die Rolf-Heidemann-Halle kann für Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden, wenn deren Träger im weiteren Sinne die Gemeinde Neulußheim ist und wenn sie im öffentlichen Interesse abgehalten werden.

(3) Der Mieter verpflichtet sich die Rolf-Heidemann-Halle nur zu dem angemeldeten Zweck zu nutzen.

(4) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Rolf-Heidemann-Halle bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Nutzungsbedingungen ist.

2. Anträge

Anträge auf Überlassung der Rolf-Heidemann-Halle sind bei der Gemeinde Neulußheim vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

3. Mietvertrag, Begründung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller in jedem Falle einen schriftlichen Mietvertrag ab. Die Gemeinde kann die Überlassung an besondere Bedingungen knüpfen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietsvertrages besteht nicht.

(2) Diese Überlassungsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Nutzungsbedingungen an.

(3) Eine Inanspruchnahme der Rolf-Heidemann-Halle vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

4. Entgelte

(1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Rolf-Heidemann-Halle wird von der Gemeinde Neulußheim an Veranstaltungstagen für die Zeit von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes berechnet sich wie folgt:

a) 1/1 Halle	600,00 €
b) ½ Halle	400,00 €
c) Bühne	300,00 €
d) Foyer	100,00 €
e) Küche komplett	200,00 €
f) Küche light (nur Geschirr und Spülmaschine)	100,00 €



(2) Bei vereinbarten Auf- und Abbauzeiten sowie Probezeiten außerhalb des buchungsüblichen Zeitfensters (10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages), wird grundsätzlich eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 € je Tag berechnet. Dies ist mit der Gemeinde Neulußheim abzustimmen.

(3) Bei Veranstaltungen mit Eintritt erhöhen sich die unter Absatz 1 genannten Entgelt um jeweils 50 %.

5. Entgelte für ortsansässige Vereine und Organisationen inklusive der Lußheimer Vereine und gemeinnützige Organisationen innerhalb der HoRAN sowie öffentliche Bildungseinrichtungen innerhalb der HoRAN Gemeinden

(1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Rolf-Heidemann-Halle wird von der Gemeinde Neulußheim an Veranstaltungstagen für die Zeit von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes berechnet sich wie folgt:

a) 1/1 Halle	300,00 €
b) ½ Halle	200,00 €
c) Bühne	150,00 €
d) Foyer	50,00 €
e) Küche komplett	100,00 €
f) Küche light (nur Geschirr und Spülmaschine)	50,00 €

(2) Bei vereinbarten Auf- und Abbauzeiten sowie Probezeiten außerhalb des buchungsüblichen Zeitfensters (10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages), wird grundsätzlich eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € je Tag berechnet. Dies ist mit der Gemeinde Neulußheim abzustimmen.

(3) Bei gleichartigen Veranstaltungsreihen ohne Eintritt wird lediglich für einen Veranstaltungstag ein Entgelt nach Absatz 1 und ein Auf- und Abbautag nach Absatz 2 erhoben.

(4) Bei Veranstaltungen mit Eintritt erhöhen sich die unter Absatz 1 genannten Entgelt um jeweils 25 %. Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintrittsgelder volumnäßig an eine gemeinnützige Organisation gespendet werden. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich.

(5) Bei ortsansässigen sowie Lußheimer Vereinen reduzieren sich die unter Absatz 1 bis 4 genannten Entgelte um 50 % für eine Veranstaltung pro Jahr.

6. Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis endet durch:

- a) Ablauf der Mietdauer
- b) Kündigung seitens des Bürgermeisters aus wichtigem Grund
- c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters



(2) Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere, wenn:

- a) der Mieter oder dessen Gäste, Beauftragte etc. gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstößen.
- b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist. Forderungen können in diesen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

(3) Eine Stornierung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Form. Stornokosten bis 30 Tage vor Nutzungsbeginn (100,- €) danach ist das volle Entgelt zu entrichten. Satz 1 und 2 gelten nicht für Anmietungen nach Ziffer 5.

7. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Rolf-Heidemann-Halle durch den Mieter ist nicht zulässig

8. Pflichten des Mieters

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen der Veranstaltung sind der Gemeinde Neulußheim unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren vorheriger Einwilligung vorgenommen werden.

(2) Veränderungen am Vertragsgegenstand und an den Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten sind vorher mit der Gemeinde Neulußheim abzustimmen. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

(3) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt werden. Nägel, Nieten, Krampen, Schrauben, Ösen, etc. dürfen nicht in Boden, Wände, Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder eingeschraubt werden. Abklebungen sind nur mit rückstandslos abziehbaren Klebebändern gestattet. Diese sind nach der Veranstaltung komplett zu entfernen und auf Kosten des Mieters zu entsorgen. Wände und Türen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des von der Gemeinde Neulußheim beauftragten Fachpersonals beklebt werden.

(4) Bestuhlungspläne sind bei der Gemeinde Neulußheim vorhanden und entsprechend einzuhalten.

9. Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und



Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BB unberührt.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.

(5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Besucher und Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

10. Sicherheit, feuerpolizeiliche Vorschriften, Lärmschutzbestimmungen

Unbeschadet dieser Überlassungsbedingungen gelten alle sonstigen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und Lärmschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Gemeinde kann für den Einzelfall besondere Bestimmungen erlassen.

11. Beauftragte der Gemeinde

Den bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

12. Kaution

Mieter haben bis acht Wochen vor Veranstaltung eine Kaution in Höhe von 1.000,- € je Veranstaltungstag zu bezahlen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Objektes wird die Kaution rückerstattet. Satz 1 und 2 gelten nicht für Anmietungen nach Ziffer 5.

13. Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Bei Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ist die Gemeinde berechtigt:

- a) eine Konventionalstrafe von bis zu 2.500,00 € auszusprechen;
- b) eine erneute Vergabe der Rolf-Heidemann-Halle an den gleichen Antragsteller abzulehnen.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Überlassungsbedingungen ist Schwetzingen.

Neulußheim, den 13.03.2025

gez. Weirether
Bürgermeister